



## Rundschreiben 308/2024

- **Landesverbände**  
des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-341  
Fax: 030 590097-440

E-Mail: Irene.Vorholz  
@Landkreistag.de

AZ: IV-424-03/0, 432-01/1

Datum: 8.5.2024

Sekretariat: Viven Hagen

### **Berücksichtigung des Rentenzuschlags für Erwerbsminderungsrentner im SGB XII und SGB II**

Bezugsrundschreiben Nr. 131/2024 vom 23.2.2024

#### **Zusammenfassung**

**Die vom Bundestag beschlossene Übergangsregelung für den ab 1.7.2024 vorgesehenen Rentenzuschlag für den Bestand der Erwerbsminderungsrentner führt zu erhöhtem Aufwand bei den Sozialhilfeträgern und den Jobcentern. Der Bitte des Deutschen Landkreistages, den Aufwand zu reduzieren, wurde nicht entsprochen.**

Das 2022 verabschiedete Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz sieht für den Bestand der Erwerbsminderungsrentner ab 1.7.2024 einen Zuschlag vor. Da es den Rentenversicherungsträgern nicht gelungen ist, die Auszahlung des Zuschlags in der gesetzlich vorgegebenen Art und Weise vorzubereiten, hat der Deutsche Bundestag am 25.4.2024 das Gesetz über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserung (EM-Bestandsverbesserungsauszahlungsgesetz) beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet, dessen Zustimmung allerdings nicht vorgesehen ist.

Das Gesetz bestimmt, dass der Zuschlag in der Zeit vom 1.7.2024 bis 30.11.2025 losgelöst von der eigentlichen Rentenzahlung durch den Renten Service der Post AG ausgezahlt wird.

Dies bedeutet für die Sozialhilfeträger sowie die Jobcenter, dass die Zahlung nicht über das Rentenauskunftsverfahren mitgeteilt wird. Eine Information über den Sozialdatenabgleich kommt zu spät, da der Abgleich erst nachlaufend erfolgt. Um sicherzustellen, dass die Leistungsberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht nachkommen, über den Erhalt des Zuschlags zu informieren, müssten die Betroffenen angeschrieben werden.

Der Deutsche Landkreistag hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie die Konferenz der Obersten Landessozialbehörden (KOLS) um eine Lösung gebeten, die den Aufwand für die Sozialhilfeträger und Jobcenter und auch für die betroffenen Rentner soweit wie möglich reduziert. Unsere Bitte, eine Sammelabfrage an die Rentenversicherungsträger zu prüfen, wie sie damals bei der Grundrente erfolgt war, blieb ohne Erfolg. Das BMAS hat mitgeteilt, dass dies in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht aufgesetzt werden kann.

Mit dem als **Anlage** beigefügten Schreiben vom 7.5.2024 beschreibt das BMAS für den Bereich des Vierten Kapitels SGB XII die Problematik wie folgt:

*„Die EM-Rentenzuschläge werden erstmalig ab Mitte Juli 2024 berechnet und ausgezahlt. Daher sind Überzahlungen der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jedenfalls für den Monat Juli 2024 unvermeidbar.*

*Ob und inwieweit Überzahlungen zeitnah festgestellt werden können, hängt entscheidend davon ab, zu welchem Zeitpunkt die Leistungsberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht zur Mitteilung leistungserheblicher Änderungen im Bewilligungszeitraum nachkommen. Selbstständig können die Träger der Sozialhilfe die Bewilligung und Zahlung des EM-Rentenzuschlags frühestens mit dem Sozialdatenabgleich zum dritten Quartal 2024 feststellen. Über das Rentenauskunftsverfahren werden die EM-Rentenzuschläge nicht automatisiert übermittelt.*

*Für die Träger der Sozialhilfe besteht damit die Herausforderung, möglichst zeitnah die Leistungsberechtigten zu ermitteln, die den EM-Rentenzuschlag erhalten. Hierfür kann es sich anbieten, Leistungsberechtigte, die zum begünstigten Personenkreis gehören können, frühzeitig auf ihre Pflicht zur Vorlage des Bescheids über einen EM-Rentenzuschlag hinzuweisen.“*

In Vertretung

Dr. Vorholz

Anlage